



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

VIZEREKTORIN LEHRE

Studienabteilung

Karlsplatz 13/E062  
A-1040 Wien

[T]: +43/1/58801-41188  
[E]: studienabteilung@tuwien.ac.at  
[W]: www.tuwien.at/studium/

Akhil SHIBU

c/o Shibu Augustine

Pazhampilly House, Kongorppilly PO

683518 Ernakulam, Kerala

INDIEN

Ihr Zeichen  
-----

unser Zeichen  
siehe oben

Sachbearbeitung/DW:  
Hr. Koller 41063

Datum  
Wien, 25. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Shibu!

Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 04.06.2024 wird mitgeteilt, dass erst nach Vorlage der mehrseitigen Dokumente **die untrennbar miteinander verbunden** sind über Ihren Antrag entschieden werden kann.

Bei Dokumenten mit **mehreren Einzelblättern** muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Folgende Formen der Beglaubigung sind möglich:

- 1.) Eine Seite trägt den Beglaubigungsvermerk und die Unterschrift und alle Blätter sind so übereinandergelegt, geheftet und gesiegelt (z.B. schuppenartig), dass auf **jeder Seite** ein Teil des Dienstsigelabdrucks erscheint. Dokumente dürfen nicht selbst zusammengeheftet werden.

**oder**

- 2.) Jede Seite wird gesondert beglaubigt. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Wenn nicht, muss er in die Beglaubigungsvermerke mit aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde. Fehlende Hinweise dürfen nicht selbst eingetragen werden.

Bei **beidseitig bedruckten** Dokumenten gibt es folgende Möglichkeiten der Beglaubigung: 1.) Der Beglaubigungsvermerk muss sich auf die Vorder- und Rückseite beziehen

(z.B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“).

**oder**

- 2.) Vorder- und Rückseite der Kopie müssen gesondert beglaubigt werden.

Die fehlenden Unterlagen müssen binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens in der Studienabteilung einlangen. Andernfalls wird Ihr Antrag wegen Unvollständigkeit mit Bescheid zurückgewiesen.

**ACHTUNG:** Die Anträge von StudienwerberInnen aus Drittstaaten müssen bis zum Ende der besonderen Zulassungsfrist (15. Juli für das Wintersemester, bzw. 15. Jänner für das Sommersemester) **vollständig** eingelangt sein. Sollten fehlende Unterlagen erst nach diesem Zeitpunkt nachgereicht werden, kann dieser Antrag ausnahmslos erst für das nächstfolgende Semester gewertet werden.

Bereits eingereichte Unterlagen werden in der Anlage zurückgesandt.

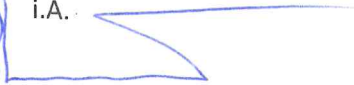
Mit freundlichen Grüßen

Die Vizerektorin Lehre:

i.V.



i.A.



ADir Anton Hörmann  
Leiter der Studienabteilung